

fest mit dem Boden verwachsen wären. Im Gegenteil erstreckte sich das Eigentum am Grund und Boden unbegrenzt in die Tiefe, „ewige Teufe“, und so gehöre auch alles zum Grundeigentum, was sich innerhalb dieser Begrenzung, mit dem Grund und Boden fest verbunden, befände. Ferner spreche die Tatsache dafür, daß der Eigentümer über die nicht regalen Mineralien nach seinem Belieben verfügen darf. Auch die regalen Mineralien seien unter Umständen hiervon nicht ausgenommen, z. B. wenn der Eigentümer in ordnungsmäßiger Ausübung seines Eigentumsrechts Ausschachtungen oder dergleichen auf seinem Grund und Boden vornimmt, so könne er über dabei gefundene regale Mineralien verfügen.¹⁾

Diese Ansicht steht jedoch mit den gesetzlichen Bestimmungen des ABG. (§ 1) im Widerspruch. Diese deuten vielmehr gerade auf die gegenteilige Ansicht hin. Denn wenn die regalen Mineralien auf ihrer natürlichen Ablagerung auch Bestandteile des Grundeigentums sein würden, dann sind sie jedenfalls durch positive gesetzliche Bestimmungen aus dieser Rechtssphäre herausgehoben worden. Zwar bestimmt § 1 Preuß. ABG. nur: „Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen“. Das Eigentumsrecht an einer Sache umfaßt aber das alleinige ausschließliche und vollständige Verfügungsrecht über eine Sache.²⁾ Dieses Verfügungsrecht kann wohl ganz oder zum Teil übertragen, aber nicht ausgeschlossen werden, oder das Hauptmerkmal, der Inhalt, wäre dem Eigentumsrecht genommen und damit auch dieses gegenstandslos geworden. Die vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers kraft Gesetzes ausgeschlossen Mineralien können also rechtlich nicht zum Grundeigentum gehören. Diese Ansicht deckt sich auch mit der historischen Entwicklung, nach der schon im früheren Altertum die abbauwürdigen Mineralien in Deutschland Gegenstand besonderer Rechte waren und abgebaut wurden, als ein Eigentum am Grund und Boden im heutigen Sinne noch gar nicht bestand. Auch in der Folgezeit sind in Deutschland die abbauwürdigen, wertvollen, regalen Mineralien, grundsätzlich wenigstens, niemals Gegenstand des Grundeigentums gewesen. Wohl hat der Gesetzgeber oder das Gewohnheitsrecht hier und da gewisse minderwertige Mineralien — so auch heute noch — dem Grundeigentümer belassen. Auch hinsichtlich mancher regalen Mineralien gab es hier und da, wie auch heute z. B. beim Braunkohlenbergbau, Ausnahmen von der Regel. Grundsätzlich hat aber der Gesetzgeber die regalen Mineralien dem Eigentümer entzogen oder vielmehr das jüngere Eigentum davon ausgeschlossen. Nach dieser Richtung spricht heute sich das Bayr. Berggesetz klar und deutlich aus,

¹⁾ vgl. Laspeyres, S. 30 ff.

²⁾ cf. Baron, Z. f. Bergr., 19, S. 43 ff., Sehling, S. 38.